


| | | |
|---|---|--------------------------------------|
|  | <p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p> | <p align="center">A.01.00</p> |
| <p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</p> | | |
| <p align="center">Risikogruppen nach Biostoffverordnung</p> | | |

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV) sind biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) beispielsweise Mikroorganismen (Schimmelpilze, Bakterien, Viren) und Endoparasiten, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen gefährden können. Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen (z. B. Krätze) verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen (z. B. Holzbock) hervorrufen können, sind den Biostoffen gleichgestellt und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wie Biostoffe der Risikogruppe 2 zu behandeln.

In der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist von „nicht gezielten Tätigkeiten“ nach BioStoffV auszugehen, weil das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen unterliegt und Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition wechseln kann. Nicht gezielte Tätigkeiten sind zudem nicht auf Biostoffe unmittelbar ausgerichtet. Gefährdungen durch Biostoffe ergeben sich vielmehr durch beispielsweise an Tieren, Pflanzen oder Materialien anhaftende Biostoffe. Einige Biostoffe können zu gesundheitlichen Störungen bis hin zu lebensbedrohlichen Erkrankungen führen.

Einstufung der Biostoffe in Risikogruppen (Anlage):

Entsprechend des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos werden Biostoffe nach BioStoffV in vier Risikogruppen (RG) eingestuft. Bei einer Infektion dringen Biostoffe in den Körper ein und vermehren sich. Tritt durch die Vermehrung des Biostoffes im Körper eine Schädigung mit entsprechenden Symptomen ein, entsteht aus der Infektion eine Infektionskrankheit. Während eine Infektion mit Organismen der RG 1 unwahrscheinlich ist, nimmt das Infektionsrisiko von RG zu RG kontinuierlich zu.


RG 1: Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen (z. B. Bäckerhefe).

RG 2: Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich (z. B. Borrelien).

RG 3: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich (z. B. FSME-Virus).

RG 4: Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich (z. B. Ebola-Virus).

In der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten treten in der Re-

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
|  | <p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p> | <p align="center">A.01.00</p> |
| <p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – allgemeine Informationen</p> | | |
| <p align="center">Risikogruppen nach Biostoffverordnung</p> | | |

gel Biostoffe der RG 1 und 2 auf. Werden bei Tieren Infektionserreger der RG 3 nachgewiesen oder besteht ein begründeter Verdacht einer entsprechenden Infektion, kann dies jedoch zu einer besonderen Gefährdung für den Menschen führen. Auch durch Nagetiere, Vögel oder andere Tiere und deren Ausscheidungen können Biostoffe der RG 3 übertragen werden.

Beispiele für Tätigkeiten mit Biostoffen und Zuordnung zu RG:

- RG 1: Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren
- RG 2 bzw. RG 3: Umgang mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger der RG 4 ausgelöst werden, sind nach bisherigem Kenntnisstand in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau nicht bekannt.